

**Gebührensatzung für die
kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
in der Stadt Rheine
– Abfallgebührensatzung –
vom**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines, Gebührenggegenstand	2
§ 2	Gebührenpflichtige	2
§ 3	Höhe der Gebühren	2
§ 4	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	3
§ 5	Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren	3
§ 6	Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr	4
§ 7	Abfuhr des Sperrmülls und des Grünabfalls	4
§ 8	Inkrafttreten	4

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW 2008, S. 514),
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2008 (GV NRW 2008, S. 460),
- des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I 1994, S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I 2007, S. 1462),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007. (GV NRW 2008, S. 8)
- des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 7 sowie des § 6 Abs. 3 Ziff. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007

hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am 17. Dezember 2008 die folgende Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine – Abfallgebührensatzung – beschlossen.

§ 1

Allgemeines, Gebührenggegenstand

- (1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 5 Abs. 6 LAbfG und § 13 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie das Recht, anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen.
- (2) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben erhebt die TBR zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren. Eine Inanspruchnahme liegt jedenfalls vor, wenn der Gebührenpflichtige den/die Abfallbehälter entgegengenommen hat und das Grundstück regelmäßig mit dem Ziel der Entsorgung von der TBR oder von ihr Beauftragten angefahren wird.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer und die ihnen Gleichgestellten der nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine vom 10. Dezember 2008 an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke. Dieser Personenkreis ist verpflichtet, der TBR gegenüber die zur Gebührensatzung erforderlichen Angaben zu machen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter bzw. -säcke sowie nach dem Abfuhrhythmus.
- (2) Die Jahresgebühr beträgt:
- | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| a) | für jedes Restabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 80 l bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes | 155,25 Euro |
| b) | für jedes Restabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 120 l bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes | 177,87 Euro |
| c) | für jedes Restabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 240 l bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes | 245,74 Euro |
| d) | für jeden Restabfall-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung | 715,68 Euro |
| | bei wöchentlich einmaliger Entleerung | 1.381,54 Euro |
| | bei wöchentlich zweimaliger Entleerung | 2.713,27 Euro |
| | bei wöchentlich viermaliger Entleerung | 5.426,54 Euro |

- | | | |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| e) | für jede 120-l-Bio-Tonne bei
14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten
für die Gestellung des Gefäßes | 103,90 Euro |
| f) | für jede 240-l-Bio-Tonne bei
14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten
für die Gestellung des Gefäßes | 156,97 Euro |
| g) | für jeden Bio-Container mit einem
Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei
14-tägiger Entleerung | 740,61 Euro |

Außerdem werden folgende Einzelgebühren erhoben:

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| h) | für Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen
von 70 l (einschl. Abfuhr) pro Sack | 3,29 Euro |
| i) | für jede Änderung der Müllgefäßgröße
bzw. der Anzahl der auf dem Grundstück
aufgestellten Abfallbehälter für die
Restmüll- bzw. Biomüllsammlung | 12,75 Euro |
| j) | für die Auslieferung oder Abholung
einer Altpapiertonne | 10,20 Euro |
- (3) Die Anlieferungen bei den Grünannahmestellen (Am Bauhof und Moorstraße) sind gegen Zahlung einer Gebühr von 2,50 Euro je Pkw bzw. 5,00 Euro je Pkw-Kombi möglich.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt bei Auslieferung der Gefäße bis zum 15. eines Monats mit dem Ersten des Monats und bei Auslieferung nach dem 15. eines Monats mit dem Ersten des Folgemonats, in dem die Abfallentsorgung in Benutzung genommen wurde. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung für den Fortfall der Gebühren eingetreten ist.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers ein, geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Der bisherige Eigentümer hat der TBR binnen zwei Wochen schriftlich von dem Eigentumswechsel Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet. Unterbleiben diese Mitteilungen, so haften der bisherige und der neue Eigentümer von dem auf den Eigentumsübergang folgenden Monat gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung an die TBR entfallen. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die nach dieser Satzung zu entrichtende Gebühr wird von der TBR durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die TBR kann die Stadt Rheine oder andere Dritte mit dem Einzug der Gebühren beauftragen. Der Gebührenbescheid kann mit dem Bescheid über andere städtische Abgaben verbunden werden.

- (3) Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach § 28 Grundsteuergesetz. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

§ 6

Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr, insbesondere infolge Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

§ 7

Abfuhr des Sperrmülls und des Grünabfalls

Die Abfuhr des Sperrmülls im Sinne des § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine und die Frühjahrs- und Herbstabfuhr des privaten Baum- und Strauchschnitts erfolgt ohne zusätzliche Kosten, wenn das Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen ist. Die Abfuhr von Sperrmüll, welcher die vorgegebenen Größen- und Mengenbeschränkungen des § 16 Abs. 1 der Abfallsatzung überschreitet, erfolgt nach vorheriger Vereinbarung mit der TBR nur gegen Zahlung der vereinbarten Kosten.

§ 8

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine – Abfallgebührensatzung – tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der TBR über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine vom 21. April 2008 außer Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die vorstehende Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine – Abfallgebührensatzung – vom 10. Dezember 2008 der Technische Betriebe Rheine AöR wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 bis 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW 2008, S. 514) in der z. Z. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Vorstand hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Technische Betriebe Rheine AöR vorher gerügt worden, und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Rheine, 19. Dezember 2008

Dr. Ralf Schulte-de Groot
Vorstand

Josef Lucas
Vorstand